

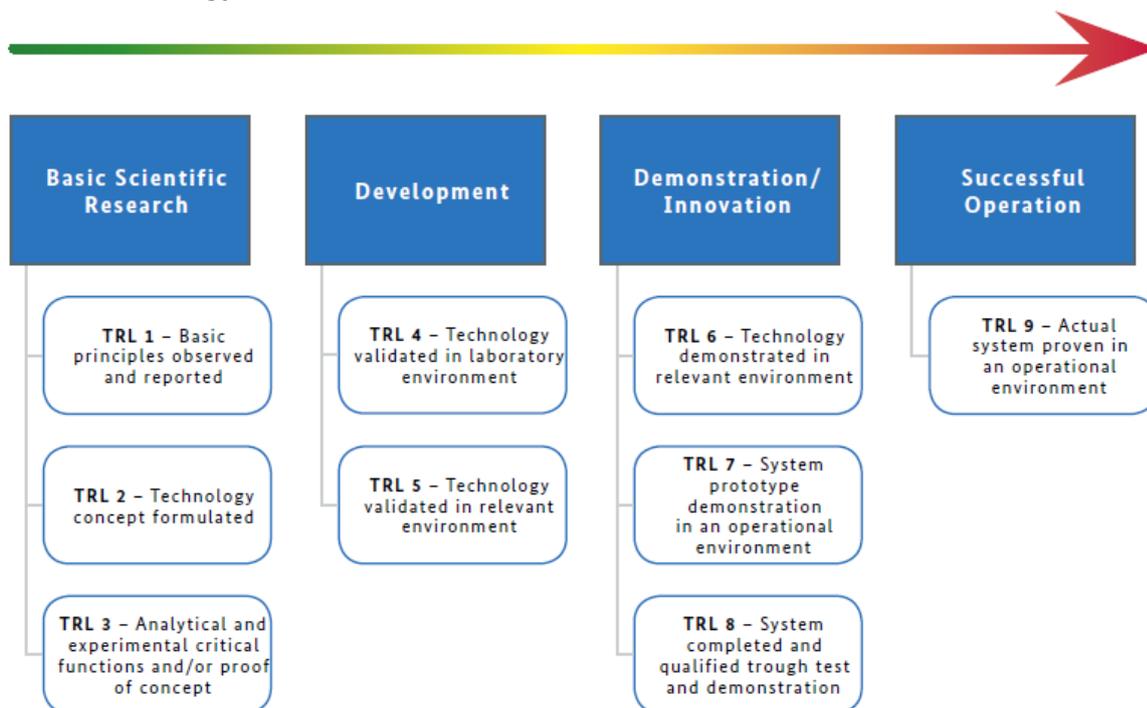
Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung? Die Abgrenzung aus Sicht der Exportkontrolle

Die verschiedenen Exportkontrollgesetze definieren den Begriff der wissenschaftlichen Grundlagenforschung als «experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einem spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind». Diese **Definition** ist jenem allgemeinen Verständnis der Wissenschaft gleichzusetzen, die besagt, dass die **Grundlagenforschung** eine **rein erkenntnisorientierte oder erkenntnisgetriebene Forschung** ist und im Zusammenhang mit fundamentalen Fragen und Problemstellungen in einem Fachgebiet steht.

Aber, wo endet die Grundlagenforschung und wo beginnt die anwendungsbezogene Forschung?

Der ursprünglich von der NASA entwickelte Technologie-Reifegrad bietet die geeignete Hilfestellung. Dieser «**Technology Readiness Level**» (TRL) in einer Skala von TRL 1 bis TRL 9 hat sich als Standard zur Bewertung des Entwicklungsstandes einer neuen Technologie etabliert. Je höher eine Technologie im Entwicklungsstadium eingestuft werden kann, umso eher ist auf die Exportkontrolle zu achten.

Skala Technology Readiness Level (TRL)



Quelle: BAFA Handbuch Exportkontrolle und Academia, Februar 2019

Als weitere Hilfestellung kann folgende Skizze dienen:

Indikatoren für die Bewertung der Forschungsart	
Wissenschaftliche Grundlagenforschung	Angewandte Forschung
<ul style="list-style-type: none"> • Auf neue und grundlegende Erkenntnisse über Prinzipien und Phänomene 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf konkrete Verfahren und Produkte ausgerichtet, bis hin zur Marktreife
<ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausrichtung auf einen praktischen Zweck 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausrichtung der Förderung
<ul style="list-style-type: none"> • typischerweise <i>Technology Readiness Level (TRL)</i> 1 bis 3 	<ul style="list-style-type: none"> • typischerweise TRL grosser als 3
<ul style="list-style-type: none"> • Keine Drittmittel aus der Industrie 	<ul style="list-style-type: none"> • Drittmittel aus der Industrie

Quelle: BAFA Handbuch Exportkontrolle und Academia, Februar 2019

Hinweis zu Forschungsk Kooperationen mit Industriepartner

Zur Verfügung gestellte Technologie vom Industriepartner

Geht die ETH Zürich Forschungsk Kooperationen mit Industriepartnern ein, handelt es sich in der Regel nicht mehr um Grundlagenforschung, sondern um anwendungsorientierte Forschung. In diesen Fällen ist auch vom beteiligten Industriepartner die Information einzufordern, ob die von ihm zur Verfügung gestellte Technologie exportkontrolliert ist. Jedes exportierende Unternehmen muss ein Exportkontrollsystem in seinen Geschäftsabläufen implementiert haben und sollte diese Anforderung erfüllen können.

Entwickelte Technologie für den Industriepartner

Die für eine Forschungsk Kooperation entstehende Technologie ist ebenfalls einer Exportkontrollprüfung zu unterziehen, wenn der Forschungspartner sich im Ausland befindet, oder Kenntnis besteht, dass die Technologie über den Schweizer Industriepartner das Land verlassen wird. Sieht der Vertrag zudem vor, dass die für den Industriepartner entwickelte Technologie an eine dem Verteidigungsministerium nahestehende Organisation lizenziert werden soll, ist eine Exportkontrollprüfung zwingend notwendig.